

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 25 (1952)

Heft: 9

Rubrik: Aus dem Militär-Amtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des eidg. Oberkriegskommissariates**Richtpreise**

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage **ausserhalb der Waffenplätze**, gültig für die Monate September und Oktober 1952.

Gegenüber den Preisen für die Monate Juli und August, die wir vollständig in der Juni-Nummer (Seite 148) publiziert haben, sind folgende Änderungen eingetreten:

- Fleisch:** bis Fr. 3.70 pro kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kat. II C (höchstens 20 % Knochen).
- Heu:** bis Fr. 15.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;
bis Fr. 11.50 per 100 kg offen ab Stock.
- Stroh:** bis Fr. 11.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonement geliefert;
bis Fr. 7.50 per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.

Im übrigen sind die Preise unverändert geblieben.

Aus dem Militär-Amtsblatt**Abänderung des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee**

Das Eidg. Militärdepartement hat mit Wirkung ab 1. Juli 1952 Ziffer 7 des Anhanges zum VR aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ziff. 7: Die Mitglieder der sanitarischen Untersuchungskommissionen werden, sofern sie nicht im Militärdienst stehen, nach der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes über den Tarif für ärztliche Leistungen bei der Truppe und für ärztliche Verordnungen an Wehrmänner sowie für ärztliche Untersuchungen im militärischen Vorunterricht (Militärtarif) entschädigt.

(Militär-amtsblatt Nr. 4 vom 15. Aug. 1952, Seite 229)

Druck, Verwaltung und Abgabe von militärischen Vorschriften und Reglementen

Eine Verfügung des EMD regelt neu den Druck, die Verwaltung und die Abgabe von militärischen Reglementen und Vorschriften. Darnach erfolgt die Abgabe der Druckschriften durch die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale gemäss dem in der Druckschrift jeweils enthaltenen Verteiler, sobald die zuständige Dienstabteilung den Versandauftrag erteilt hat. Den Generalstabsoffizieren, Instruktionsoffizieren sowie den eingeteilten Stabsoffizieren aller Truppengattungen kann auf Verlangen je ein Exemplar aller Druckschriften abgegeben werden. Geheime Druckschriften dürfen indessen nur mit Zustimmung derjenigen Dienstabteilung, die sie erlassen hat, abgegeben werden.

Die Abgabe von Druckschriften gemäss den genannten Bestimmungen erfolgt einmalig und unentgeltlich. Die Abgabe weiterer Exemplare, sowie die Abgabe an Dienststellen oder Militärpersonen, die nicht im Verteiler oder im vorhergehenden Abschnitt erwähnt sind, erfolgt gegen Bezahlung. Gesuche um Abgabe sind zu richten an die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale für Druckschriften, die für den Verkauf freigegeben sind, bzw. an die zuständige Dienstabteilung für Druckschriften, die nur für dienstlichen Gebrauch bestimmt sind.

(Militärämtsblatt Nr. 4 vom 15. August 1952, Seite 182)

Aufhebung militärischer Erlasse

Es scheint, dass die militärischen Amtsstellen alle in den Militärämtsblättern veröffentlichten Beschlüsse, Weisungen und Verfügungen gesichtet und auf ihre Gültigkeit hin geprüft haben. Dabei konnten durch einen neuen Bundesratsbeschluss vom 18. Juli 1952 nicht weniger als 57 Bundesratsbeschlüsse, die zum Teil bis ins Jahr 1908 (!) zurückreichen, aufgehoben werden. Das EMD hat mit drei verschiedenen Verfügungen sogar 216 Erlasse als aufgehoben erklären können. Es stellt sich nun die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, die noch gültigen Beschlüsse und Weisungen hervorzuheben, denn auch der, welcher alle Jahrgänge des SMA besitzt, kann sich nicht mehr zurechtfinden darüber, was noch gültig ist und was nicht.

(Militärämtsblatt Nr. 4 vom 15. Aug. 1952, Seiten 163 und 167, 172, 173)

Schiesswesen ausser Dienst

In 144 Artikeln regelt das EMD durch eine neue Verfügung vom 1. Juni 1952 das Schiesswesen ausser Dienst. Ein besonderer Abschnitt ist dem Pistolen- und Revolverschiessen gewidmet. Wir möchten besonders die Vorstände der Pistolen-Schiess-Sektionen auf diese Verfügung, die eine Reihe früherer Vorschriften aufhebt, hinweisen.

(Militärämtsblatt Nr. 4 vom 15. Aug. 1952, Seiten 185 ff.)



Ah! Hügli
Suppe

Hügli's flüssige Speisewürze
Hügli's Ochsenbouillon
Hügli's Hühnerbouillon, spez.
Hügli's Bratensauce
Hügli's kochfertige Suppen

HÜGLI NÄHRMITTEL AG. ARBON